

## § 17

Für Ausbesserungsarbeiten, die nicht innerhalb der Tanks, aber noch in ihrem Gefahrenbereich vorzunehmen sind, gelten folgende Bestimmungen:

- a) Handelt es sich um geschlossene Tanks, so muß sich eine für die Schiffsleitung verantwortliche Person an Bord befinden. Sie hat dafür zu sorgen, daß die gefüllten Tanks geschlossen sind, daß ihre Entlüftung den gesetzlichen Bestimmungen entspricht und daß in gefährlicher Nähe von ihnen kein offenes Feuer oder Licht verwendet wird.
- b) Handelt es sich um geöffnete Tanks, so darf mit den Ausbesserungsarbeiten erst begonnen werden, nachdem der Sachverständige (§ 6) festgestellt hat, daß die Tanks gefährliche Mengen von Ölrückständen und Gasen nicht mehr enthalten. Er hat der nach § 3 verantwortlichen Person und der Schiffsleitung alle Befunde schriftlich mitzuteilen und dabei die untersuchten Tanks genau zu bezeichnen.

**Tanks für öle mit Entflammungspunkt bis zu 21° C**

## § 18

Die Bestimmungen der §§ 14 und 15 sind sorgfältig zu beachten.

## § 19

Sollen Ausbesserungsarbeiten in oder an Tanks oder in ihrem Bereich ausgeführt werden, so müssen vorher alle Tanks, in denen Öl mit einem Entflammungspunkt bis zu 21° C gefahren wurde, entleert, geöffnet und nach den Bestimmungen der §§ 8 und 9 behandelt werden.

## § 20

Unmittelbar vor Beginn der Ausbesserungsarbeiten sind die zu bearbeitenden Tanks sowie die angrenzenden Räume von dem Sachverständigen auf ausreichende Gasfreiheit zu untersuchen; dies muß auch dann geschehen, wenn diese Überprüfung schon früher stattgefunden hatte.

## § 21

Täglich ist im Einvernehmen mit der nach § 3 verantwortlichen Person durch Stichproben zu prüfen, ob die Tanks und die angrenzenden Räume ausreichend gasfrei sind.

## § 22

Personen, die das Innere von Tanks betreten, deren ausreichende Gasfreiheit nicht feststeht, dürfen kein Schuhwerk tragen, das mit Eisen oder anderen Stoffen, die Funken bilden können, beschlagen ist.

## § 23

Diese Arbeitsschutzbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 8. November 1952

**Ministerium für Arbeit**

I. V.: Malter  
Staatssekretär

**Bekanntmachung  
der Arbeitsschutzbestimmung 614.**

— Lacktrockenöfen —

Vom 8. November 1952

Lacktrockenöfen dienen zum Trocknen und Einbrennen von Lacken und ähnlichen Stoffen, die in erheblichem Maße organische Löse- und Verdünnungsmittel enthalten. In diesen Öfen besteht die Gefahr der Bildung explosibler Lösemitteldampf-Luftgemische sowie deren Zündung durch erhitzte Oberflächen, Funken oder Flammen. Auch die Ansammlung von Lackrückständen oder Kondensationsprodukten bildet eine Gefahrenquelle. Ferner kann die Ansammlung unverbrannter Heizgase oder Öldämpfe im Lacktrockenofen zu Explosionen führen.

Auf Grund des § 49 Abs. 1 der Verordnung vom 25. Oktober 1951 zum Schutze der Arbeitskraft (GBl. S. 957) wird daher nachstehende Arbeitsschutzbestimmung erlassen:

Allgemeine Vorschriften

**Kennzeichnung und Bauart der Lacktrockenöfen**

## § 1

(1) Der Lacktrockenofen muß ein gut sicht- und lesbares Schild mit folgenden Angaben erhalten:

Hersteller — Baujahr — Type

Nutzraum und Gesamtofenraum in m<sup>3</sup>

Anschlußwert für

Elektroöfen: in kW, Stromart, Spannung

Gasöfen: in m<sup>3</sup>/h

ölgefeuerte Öfen: in kg/h

Maximale Ofentemperatur

Maximale Lösemittelmenge je Ofenfüllung in g bei ... fachem Luftwechsel je Minute.

(2) Am Lacktrockenofen muß ein Schaltschema befestigt sein.

(3) Am Ofen oder in dessen Nähe ist eine eingehende Bedienungsvorschrift in deutlich lesbarer Schrift anzubringen.

(4) Die Lacktrockenöfen müssen entsprechend den anerkannten Regeln der Technik gebaut sein. Insbesondere muß sichergestellt sein, daß die Dampfkonzentrationen der Löse- und Verdünnungsmittel stets genügend weit unter der unteren Explosionsgrenze bleiben. Es dürfen nicht mehr als die auf dem Leistungsschild angegebenen Lösemittelmengen eingebracht werden.

(5) In Fällen, in denen die Dampfkonzentrationen nicht unterhalb der unteren Explosionsgrenze gehalten werden können (z. B. beim Trocknen von Lackpapier und Lackgeweben und beim Aushärten von Kunstharz), darf nur Dampf- oder Flüssigkeitsheizung angewendet werden. Die Temperatur des Trockenraumes im Lacktrockenofen darf 170° C nicht überschreiten. Löse- und Verdünnungsmittel, deren Entzündungstemperatur unter 220° C liegt, dürfen nicht verwendet werden.